

INTERVENTIONSPLAN

BEI VERMUTETER SEXUALISierter GEWALT DURCH MITARBEITENDE

INTERVENTION

PHASE 1: Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot (Dokumentieren!)

(Ggf. externe) Beratung durch Fachberatungsstellen (z.B. UNA)

PHASE 2: Meldung an die Meldebeauftragte Person

Dokumentation des Sachverhaltes
Ggf. Weiterleitung der Meldung an die zuständige pröpstliche Person

PHASE 3: Ersteinschätzung der Gefährdungslage und Plausibilitätsprüfung durch die zuständige pröpstliche Person (Verfahrensleitung), meldebeauftragte Personen und ggf. Leitung der Personalabteilung, Trägerverantwortliche, KiTa Leitung, Fachdienst, externe Fachexpertise, der präventionsbeauftragte Person

Charakterisierung des Sachverhaltes

Zweifelsfrei unbegründeter Verdacht

Vager Verdacht

Begründeter Verdacht

Gefahr im Verzug

Sofortmaßnahmen

PHASE 4: Einberufung des Beratungsstabes für die Krisenintervention durch die zuständige pröpstliche Person (Verfahrensleitung)

PHASE 5: Der Beratungsstab berät über einzuleitende Handlungsschritte und legt die Zuständigkeiten für die Umsetzung fest

PHASE 6: Aufarbeitung und Nachsorge

Unterstützungsleistungen aller betroffenen Personengruppen

Evaluation der Krisenintervention

PHASE 7: Rehabilitation bei zweifelsfrei unbegründetem Verdacht

